



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
- Bundesstelle -
Luisenstraße 7

65185 Wiesbaden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

bearbeitet von:

Ihr Besuchsbericht vom 25. November 2021, Az.: 2211/1/21
B2-52004/234#1
Berlin, 10. Februar 2022
Seite 1 von 2

B2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihren Bericht über den Besuch des Bundespolizeireviers Halle (Saale) am 14. Juli 2021 bedanke ich mich.

Auf die von Ihnen im Besuchsbericht getroffenen Feststellungen und Empfehlungen gehe ich im Folgenden gerne ein.

1. Verwendung von Handfixiergürtel aus Textil

Die Bundespolizei verwendet die ihr zugewiesenen und zugelassenen Fesselungsmöglichkeiten nach den Umständen des Einzelfalls und auf Grundlage entsprechender Befugnisse und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Die verwendeten Handfesseln aus Metall verfügen über eine Arretierungsfunktion, welche die Gefahr der Entstehung von Hämatomen und das Abdrücken von Nerven verhindert. Die Beamtinnen und Beamten sind jederzeit dazu angehalten, die Fesselung und deren Notwendigkeit fortlaufend zu überprüfen und auf mögliche Verletzungen zu kontrollieren. Ist eine in Gewahrsam genommene Person gefesselt, bedarf es der regelmäßigen Beobachtung in höherer Frequenz oder im Einzelfall auch der ständigen Beobachtung. Dazu sind die Dienststellen der Bundespolizei entsprechend angewiesen.

Neben der Handfessel, schließbar aus Stahl, sind beispielsweise auch Handfesseln aus Klettband in der Ausstattungsnachweisung der Bundespolizei vorgesehen. Der Einsatz von Handfesseln, schließbar, ist gegenüber den anderen Fesselungsmitteln jedoch zu favorisieren. Ihre Empfehlung aufnehmend wird das Bundespolizeipräsidium die nachgeordneten Dienststellen erneut zur Thematik der Handfessel aus Klettband zur Nutzung im Gewahrsamsbereich sensibilisieren.

2. Kameraüberwachung

Gemäß § 27 Satz 1 Nr. 2 BPolG kann die Bundespolizei selbsttätige Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen, um Gefahren für Personen abzuwehren, welche sich in den in § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG genannten Objekten aufhalten. Darunter fallen auch Einrichtungen der Bundespolizei (siehe § 1 Abs. 3 BPolG). Die Datenverarbeitung erfolgt gem. § 29 Abs. 1 BPolG sowie den ergänzenden Bestimmungen des BDSG, Teil 3.

Die kurzfristige Live-Einsichtnahme ohne Aufzeichnung sowie die Möglichkeit der situativen Aufzeichnung als Beweismittel in den Gewahrsamsräumen im Bundespolizeirevier Halle (Saale) entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

Nach Ihrem Besuch hat die Bundespolizei die entsprechenden Hinweise auf eine Kameraüberwachung (mehrsprachige Beschilderung) angebracht. Die Reparatur der defekten roten Lampe einer der Kameras ist mittlerweile abgeschlossen.

3. Vorhalten von Hygieneartikeln

Ihrer Empfehlung folgend, beschaffte die Bundespolizeiinspektion Magdeburg eine Auswahl an Hygieneartikeln (Zahnpasta, Zahnbürste, Artikel zur Menstruationshygiene, Duschgel, etc.) für die Gewahrsamsbereiche der Bundespolizeireviere Halle (Saale) und Magdeburg unmittelbar nach dem Besuch.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag